

# **S a t z u n g**

## **beschlossen am 08.11.2023**

### **„Caritas Regionalverband Halle e.V.“**

#### **§ 1 – Name, Stellung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritas Regionalverband Halle e.V.“
- (2) Der Verband ist die vom Bischof des Bistums Magdeburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen im Bereich der Pastoralregion Halle-Merseburg. Außerhalb dieses Tätigkeitsgebietes darf der Verband nur mit Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. tätig werden.
- (3) Der Verband untersteht der Bischöflichen Leitung des Bistums Magdeburg und der Aufsicht des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und das kirchliche Datenschutzrecht in der jeweils aktuellen Fassung an.
- (4) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.
- (5) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (6) Der Verband ist unter der Nummer VR 20771 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (7) Der Sitz des Verbandes ist Halle (Saale).
- (8) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verband widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.  
Der Verband kann Träger sozial-caritativer Einrichtungen und Dienste sein.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der deutschen Caritas mit:
  - 1. Er unterstützt Menschen in Not und hilft ihnen zu mehr Chancengleichheit und einem selbstständigen eigen-verantwortlichen Leben.
  - 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
  - 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
  - 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und der Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich mit.
  - 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.
  - 6. Er setzt sich für die sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen ein.

7. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung bei.
  8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
  9. Er fördert das ehrenamtliche, freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
- (3) Der Verband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. insbesondere folgende Aufgaben wahr:

#### Gestaltung der sozialen Arbeit

- a) Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
- b) Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Pfarreien und regt Entwicklungen auf dem sozialen caritativen Gebiet der Pastoralregion Halle-Merseburg an. Er greift Problemlagen auf und bietet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten an.
- c) Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet.  
Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei den Aufgaben zu beachten.
- d) Der Verband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikation, Dokumentation, Wissensmanagement sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen.
- e) Er entwickelt und sichert Qualitätsstandards caritativer Arbeit.
- f) Er entwickelt Eckpunkte zur Qualitätssicherung und unterstützt den Qualitätssicherungsprozess.

### **§ 3 – Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes können sein

- a) natürliche Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen (sogenannte persönliche Mitglieder),
- b) juristische Personen, die als Träger von Einrichtungen und Diensten anerkannte caritative Fachverbände sind oder nach ihrer Satzung und/oder ihrer Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (sogenannte korporative Mitglieder),
- c) die Pfarreien der Pastoralregion Halle-Merseburg,
- d) Orden,
- e) katholische caritative Kongregationen.

### **§ 4 – Dauer der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Aufsichtsrat ist über den Vorgang zu informieren. Bei Widerspruch eines Antragstellers gegen die Entscheidung des Vorstandes, einen Mitgliedsantrag abzulehnen, entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Antragstellers.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Austritt,
  - d) bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden,
  - e) durch Ausschluss aus dem Verband.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam wird.
- (5) Wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verletzt, durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdet bzw. die kirchlichen Grundsätze grob und nach außen wirksam verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder**

- (1) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Tätigkeiten und Entwicklungen im Verband. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (3) Das persönliche Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband hierzu beschlossenen Rahmenregelungen zu beachten und seinen Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.
- (4) Jedes persönliche Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder**

- (1) Die korporativen Mitglieder haben das Recht,
  1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen,
  2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Magdeburg zu bezeichnen,
  3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
  4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
  5. regelmäßig über die Entwicklungen des Verbandes in der Region informiert zu werden,
  6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
  
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
  1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,
  2. die im Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
  3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes und das kirchliche Datenschutzrecht in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden,
  4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen und ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 7 – Rechte und Pflichten der Pfarreien, Orden und Kongregationen**

- (1) Die Pfarreien, Orden und Kongregationen haben das Recht,
  1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen,
  2. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen,

3. regelmäßig über die Entwicklung des Verbandes in der Region informiert zu werden,
  4. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die Pfarreien, Orden und Kongregationen sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern,
  2. die im Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
  3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes und das kirchliche Datenschutzrecht in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

## **§ 8 – Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Aufsichtsrat,
  3. der Vorstand.
- Die Mitglieder in den Organen des Verbandes orientieren sich bei ihrer Tätigkeit im Sinne einer christlich wertorientierten Unternehmensführung an den Grundsätzen der Arbeitshilfe 182 der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Mitarbeiter des Verbandes gemäß § 3 Abs. 1, 2 MAVO dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
- (3) Die Sitzungen der Organe des Verbandes sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat eingeladen werden.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

### I.) Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die Mitgliederversammlung wahr.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  1. den persönlichen Mitgliedern,
  2. den korporativen Mitgliedern, die jeweils durch den gesetzlichen Vertreter oder einen von diesem Beauftragten vertreten werden,
  3. jeweils einem Vertreter der in der Pastoralregion Halle-Merseburg tätigen Orden und katholischen caritativen Kongregationen,
  4. den Pfarreien der Pastoralregion Halle-Merseburg. Die Pfarrgemeinderäte entsenden bis zu 3 stimmberechtigte Vertreter.
  5. Persönliche Mitglieder und von den Pfarrgemeinderäten entsandte Vertreter, die Mitarbeiter des Verbandes sind, haben beratenden Status. Mitglieder mit beratendem Status haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen beratenden Mitgliedern ein Stimmrecht zusteht.

### II.) Rechte und Pflichten

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  1. die Wahl und Abberufung der auf 5 Jahre zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ausnahme des vom Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. zu benennenden Vertreter sowie dem/der Regionalkoordinator/in oder einem von ihm/ihr zu benennenden Vertreter,
  2. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates,
  3. die Entlastung des Aufsichtsrates,
  4. der Beschluss über eine Beitragsordnung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,

5. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Handlungsanweisungen zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der Caritasarbeit im territorialen Handlungsfeld des Verbandes und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
7. die Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Verbandes sowie die Auflösung des Verbandes.

### III.) Sitzungen und Beschlüsse

- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der persönlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geleitet.
- (7) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (8) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für einen Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Akklamation. Sofern ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim.

- (10) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste hinzuziehen.

## **§ 10 – Der Aufsichtsrat**

### I.) Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat ist das Aufsichtsgremium für den Caritas Regionalverband Halle e.V. Er besteht aus bis zu sieben Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Wahl bis zu 5 Mitglieder des Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat das Recht, geeignete Kandidaten zur Wahl für den Aufsichtsrat vorzuschlagen.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende ist vom Bischof zu bestätigen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
- (6) Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. benennt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Aufsichtsrat.
- (7) Der/die Regionalkoordinator/in der Pastoralregion Halle-Merseburg benennt ein Mitglied des Aufsichtsrates, bei dem es sich um einen Priester, einen Diakon oder eine/n Gemeindefereferenten/in handelt.
- (8) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

## II.) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (9) Dem Aufsichtsrat obliegt
  1. die Wahl, Anstellung und Abwahl des Vorstandes,
  2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Informationen, insbesondere über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes sowie die Festlegung der strategischen Ziele des Verbandes,
  3. die Verabschiedung des durch den Vorstand erstellten Wirtschaftsplanes inklusive Stellen- und Investitionsplanes sowie etwaiger Nachtragspläne,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Zustimmung zum Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
  5. die Entlastung des Vorstandes,
  6. die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  7. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,

8. die Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
9. die Entscheidung über die Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Gründung, Erwerb und Verpachtung von Einrichtungen, Betrieben und Gesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - c) wesentliche Erweiterung und Reduzierung oder Aufgabe von Einrichtungen,
  - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Organschaft, Gewinnabführungs- oder wirtschaftlich vergleichbaren Verträgen,
  - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen mehr als 100.000 €,
  - f) Übernahme von Bürgschaften und wirtschaftlich ähnlichen Verträgen und Zusagen,
  - g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
  - h) Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von (bei mehreren Streitgegenständen zusammengerechnet) mehr als 50.000 €,
  - i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen leitender Mitarbeiter.

Weitere Entscheidungen können durch die Geschäftsordnung für den Vorstand von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht werden.

10. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
11. der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit dem Vorstand sowie die Vertretung des Verbandes in diesen Angelegenheiten,
12. die Aufgabe bzw. Schaffung von neuen Aufgaben.

### III.) Sitzungen und Beschlüsse

- (10) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag eines der Mitglieder des Aufsichtsrates ist er einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

- (11) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Aufsichtsrates beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlungen entscheidet der Aufsichtsrat. Bei dringenden Angelegenheiten können zusätzliche Angelegenheiten in der Aufsichtsratssitzung beraten und beschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat vollständig vertreten ist und kein Aufsichtsratsmitglied der Befassung dieser Tagesordnungspunkte widerspricht.
- (12) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (13) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand zu bestimmten Tagesordnungspunkten von der Teilnahme auszuschließen.
- (14) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse über die Wahl, Anstellung und Abwahl des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 9 Ziff. 1 der Satzung sowie Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 9 Ziff. 9b, 9c und 9d sowie § 10 Abs. 9 Ziff. 11 der Satzung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vertreters des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V. im Aufsichtsrat. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Akklamation. Sofern ein anwesendes Mitglied dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim.
- (15) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (16) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 11 – Vorstand**

### I.) Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen, die ihr Vorstandsamt hauptamtlich führen. Sofern nach Entscheidung des Aufsichtsrates der Vorstand aus zwei Personen besteht, ist ein Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat zum Vorsitzenden zu wählen.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt mit den Vorstandsmitgliedern Dienstverträge ab. Der Aufsichtsrat vertritt den Verband in allen diese Dienstverhältnisse betreffenden Angelegenheiten.

### II.) Rechte und Pflichten

- (4) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Verbandes. Er ist für die laufenden Geschäfte und für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.
- (5) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
1. die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  2. die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates,

3. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 3. Buches 2. Abschnitt des HGB für Kapitalgesellschaften,
  4. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplanes inklusive Stellen- und Investitionsplan und des Jahresabschlusses beim Aufsichtsrat und bei der Mitgliederversammlung,
  5. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Verbandes in seinen Beteiligungen.
- (6) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr. Er ist für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern in leitender Funktion gemäß § 3 Abs. 2 der MAVO entscheidet er im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (7) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten, insbesondere über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
  2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
  3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
  4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal im Jahr dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte sollen sodann rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

- (8) Des Weiteren ist dem Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.
- (9) Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht über Angelegenheiten des Verbandes verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Aufsichtsrat, verlangen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.
- (10) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Risikomanagement und ein Überwachungssystem einzurichten, damit Entwicklungen, die den Fortbestand des Verbandes gefährden, früh erkannt werden.

### III.) Vertretung und Geschäftsführung

- (11) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- (12) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Die besonderen Aufgaben des Vorstandes sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

## **§ 12 – Aufsicht**

Der Caritas Regionalverband Halle e.V. untersteht der bischöflichen Aufsicht des Bistums Magdeburg. Im Auftrag des Bischofs nimmt der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. die Aufsicht wahr.

## **§ 13 – Genehmigung**

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg e.V.:

1. Satzungsänderungen,
2. Auflösung des Verbandes,
3. Änderungen des Verbandszweckes.

## **§ 14 – Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes**

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V., welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.05.1992 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2023 letztmals geändert.

Unterschrift